



→ Verkehrsrecht

Fachabteilung 18E

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Bearbeiter: Dr. Bernd Kloiber
Tel.: (0316) 877-2923
Fax: (0316) 877-3432
E-Mail: fa18e@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

E-Mail: st4@bmvit.gv.at

— GZ: FA1F-19.01-16/2001-8 Bezug: BMVIT-170.031/0001- Graz, am 13. Jänner 2012
II/ST4/2011

Ggst.: 31. KFG-Novelle;
Stellungnahme des Landes Steiermark

In Entsprechung des do. Erlasses vom 20. Juni 2011, obige GZ., wird seitens des Landes Steiermark folgendes Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 42 (§ 8 Abs. 1)

Es wird angeregt zu überprüfen, ob die Zitierung des „§ 2 Abs. 1 Z. 5 lit. c FSG“ im 3. Satz nicht ein redaktioneller Fehler ist.

Zu Z. 45 (§ 110)

Die Aufnahme eines geeigneten Übungsplatzes als Kriterium für die Fahrschulbewilligung wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Z. 46 (§ 112 Abs. 4)

Die bloße Anzeigepflicht für Schulfahrzeuge der Klassen A und B wird ausdrücklich begrüßt. Es sollte jedoch im Gesetz unbedingt aufgenommen werden, dass mit der Anzeige zugleich eine Kopie des Zulassungsscheines bzw. der Typengenehmigung vorgelegt werden, um so feststellen zu können, dass die entsprechende Verwendungsbestimmung eingetragen ist.

Die Genehmigungspflicht für Schulfahrzeuge der Klassen C, C1, D, E und F sollte allerdings weiterhin aufrecht erhalten werden. Sie ist deshalb als sinnvoll anzusehen, da von einem Bediensteten der Erstbehörden nicht jenes Wissen verlangt werden kann, mit dem überprüft werden soll, ob die Voraussetzungen als Schulfahrzeug gegeben sind (für die Klassen A und B dürfte dieses Wissen jedoch vorhanden sein).

Sollte jedoch beschlossen werden, dass für alle Schulfahrzeuge nur eine Meldungspflicht notwendig ist, erweist sich die Vorlage einer Kopie des Zulassungsscheines bzw. der Typengenehmigung (siehe oben) deshalb als sinnvoll, weil im Zuge von Fahrschulinspektionen in der Steiermark festgestellt

8020 Graz • Grieskai 2

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,7, 6 und 3, Haltestelle Südtirolerplatz
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

wurde, dass Fahrzeuge zwar als Schulfahrzeuge gemeldet worden sind, diese jedoch nicht die entsprechenden Einbauten hatten und auch der Finanz gegenüber als solche gemeldet worden sind.

Zu Z. 49 (§ 114 Abs. 1)

Der Wegfall des Fahrlehrerausweises wird nicht begrüßt. Dies wird wie folgt begründet: In der Steiermark wurden Fahrlehrer bzw. Fahrschullehrer oft aufgrund eines Werkvertrages angestellt. In Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer wurde festgestellt, dass ein solches Beschäftigungsverhältnis nicht rechens ist. Diese ungesetzliche Vorgangsweise stellt aber eine Benachteiligung gegenüber jenen Fahrschulen dar, die ihre Fahrlehrer und Fahrschullehrer ordnungsgemäß sozial- und krankenversichert hatten und auch ihrer Steuerpflicht nachkamen. Die entsprechende Kontrolle durch Gebietskrankenkasse und Finanzbehörden konnte nur dadurch erfolgen, dass die Behörde genau angeben konnte, für wen ein Fahrlehrer- bzw. Fahrschullehrerausweis ausgestellt wurde. Da in der Steiermark die Fahrschulinspektion durch die Erstbehörden einmal im Jahr durchgeführt werden kann, ergibt sich durch die neue Regelung die Möglichkeit, dass Fahrlehrer und Fahrschullehrer weiterhin auf Werkvertragsbasis arbeiten und diese, da sie vielleicht nicht gemeldet werden (da ja in der Zukunft der Fahrlehrerausweis nicht ausgestellt werden muss), nicht einmal im Zuge der Fahrschulinspektion festgestellt werden können. Wiederum würde dies bedeuten, dass der ehrliche Fahrschulbesitzer benachteiligt wäre. Auch eine Kontrolle vor Ort durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht gewährleistet nicht, dass diese bei Vorlage eine Kopie der Fahrlehrerberechtigung auch bei der Behörde nachfragen, ob diese betreffende Person auch als Fahrlehrer bzw. Fahrschullehrer gemeldet ist.

Schlussendlich wird bemerkt, dass der Wegfall der Antragstellung bzw. Ausstellung eines Fahrlehrerausweises einen nicht unbeträchtlichen Einnahmenverlust von Gebühren nach dem Gebührengesetz und an Verwaltungsabgaben nach sich ziehen würde.

Zu Z. 51 (§ 114 Abs. 7)

Im ersten Satz sollte die Überprüfung auch durch die ausdrückliche Möglichkeit erweitert werden, dass der Übungsplatz ebenfalls jederzeit überprüft werden kann. Dies würde dem Wortlaut des § 110 Abs. 1 besser entsprechen. Gleichzeitig sollte auch die Wendung „Mittel für Lehrpersonen“ aufgenommen werden. Somit würde - dies sei nochmals festgestellt - die Überwachungs berechtigung nach § 114 Abs. 7 mit den Bewilligungsvoraussetzungen des § 110 Abs. 1 übereinstimmen.

Die sonstigen erweiterten Befugnisse der Fahrschulinspektion werden ausdrücklich begrüßt und sollten auf **keinen Fall** gestrichen werden. Auch hier gilt nicht das Prinzip, dass Fahrschulinspektion die Fahrschulen „zu Tode kontrollieren“ soll, sondern dass der ehrliche Fahrschulinhaber durch diese neuen Möglichkeiten bei seiner gesetzeskonformen Ausübung seines Berufes geschützt ist.

Das Land Steiermark ersucht jedoch, folgenden Satz zu ergänzen: „Die Bezirksverwaltungsbehörde ist befugt, Ablichtungen, Abschriften und Auszüge von Unterlagen, die im Rahmen der Fahrschulinspektion zu überprüfen sind, anzufertigen, sie für die **Dauer einer Woche** mit zu nehmen oder sich vom Fahrschulbesitzer oder Fahrschulleiter übermitteln zu lassen.

Die Erfahrungen in der Steiermark zeigen, dass durchaus damit zu rechnen ist, dass die Ablichtung im Rahmen des Fahrschulbetriebes verweigert werden könnte und dem Fahrschulinspektor die Mitnahme zur Ablichtung verweigert wird, da sich dies aus dem Gesetz nur mittelbar herauslesen lassen würde. Auch hier wäre der ehrliche Fahrschulbesitzer wieder benachteiligt, der der Fahrschulinspektion bereitwillig Auskunft gibt. Eine eventuelle Bestrafung, dass Unterlagen nicht abgelichtet und Abschriften und Auszüge ebenfalls nicht vervielfältigt werden, kann kein Ausgleich dafür sein, dass der Fahrschulinspektor die Unterlagen nicht mitnehmen darf.

Zu Z. 52 (§ 116 Abs. 3)

Es wird angeregt, bei nicht bestandenen Fahrlehrer- bzw. Fahrschullehrerprüfungen eine Mindestfrist für eine Wiederholungsprüfung von einem Monat aufzunehmen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies nur elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

(Mag. Helmut Hirt)